Besuchszeiten:
Montag – Freitag 08.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag auch 14.00 - 18.00 Uhr

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54
z.H. Frau Kunze
Zeughausstraße 2 - 10

50667 Köln

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

STABSSTELLE UMWELT UND AGENDA

Herr Dr. Wolfgang Paulus
Zimmer: 553
Telefon: 0 22 22 / 945 - 308
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: wolfgang.paulus@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen / Mein Schreiben vom	Datum
54-HWGK u. HWRK Rhein	69 69 00	20. September 2012

Hochwasserrisikomanagement/ Neufestsetzung Überschwemmungsgebiet Rhein

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Kunze,

im Zusammenhang mit der Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für den Rhein beabsichtigen Sie die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets für den Rhein. Diese Neufestsetzung soll die bestehende ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.07.1998 ablösen.

Die Stadt Bornheim ist im Bereich der Ortslage Hersel durch die geplante Neufestsetzung nachteilig betroffen. Während in der gültigen Verordnung die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von der Festsetzung ausgenommen waren, beabsichtigen Sie nunmehr, weitere Überschwemmungsflächen mit den damit verbundenen Folgen für Bauverbote etc. festzusetzen (s. Anlage).

Im Bereich der Bayerstraße in Bornheim-Hersel ist hier unmittelbar der rechtskräftiger Bebauungsplan Hersel Nr. 206 betroffen, der hier "Anlagen zur Abwasserbeseitigung/ Kläranlage" festsetzt. Für diesen Bebauungsplan hat der Rat am 09.11.2011 die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung im Bereich der Bayerstraße mit dem Ziel beschlossen, hier Wohnbaufläche festzusetzen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hat Ihr Dezernat 54 im Februar 2012 lediglich auf die gültige Überschwemmungsgebietsverordnung hingewiesen und die Konsequenzen für bauliche Anlagen etc. aus § 78 WHG für den Bereich östlich (rheinseitig) der Bayerstraße deutlich gemacht. Hinweise auf mögliche Neufestsetzungen des Überschwemmungsgebietes erfolgten nicht.

Die sehr aufwendige hochwasserangepasste (HQ 500) Bebauungsplanung ist inzwischen weit fortgeschritten. Vor diesem Hintergrund rege ich an, den Bereich westlich (ortsseitig) der Bayerstraße aus der beabsichtigten Festsetzung herauszunehmen.

Hilfsweise beantrage ich schon jetzt die Zulassung einer Ausnahme zur Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 (2) bzw., da es sich nur um die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans handelt, die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen nach § 78 (3).

Für beide Fallkonstellationen sehe ich die Ausnahmegründe im vorliegenden Fall als gegeben an. Zur näheren Erläuterung der Planung bitte ich um einen Terminvorschlag.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

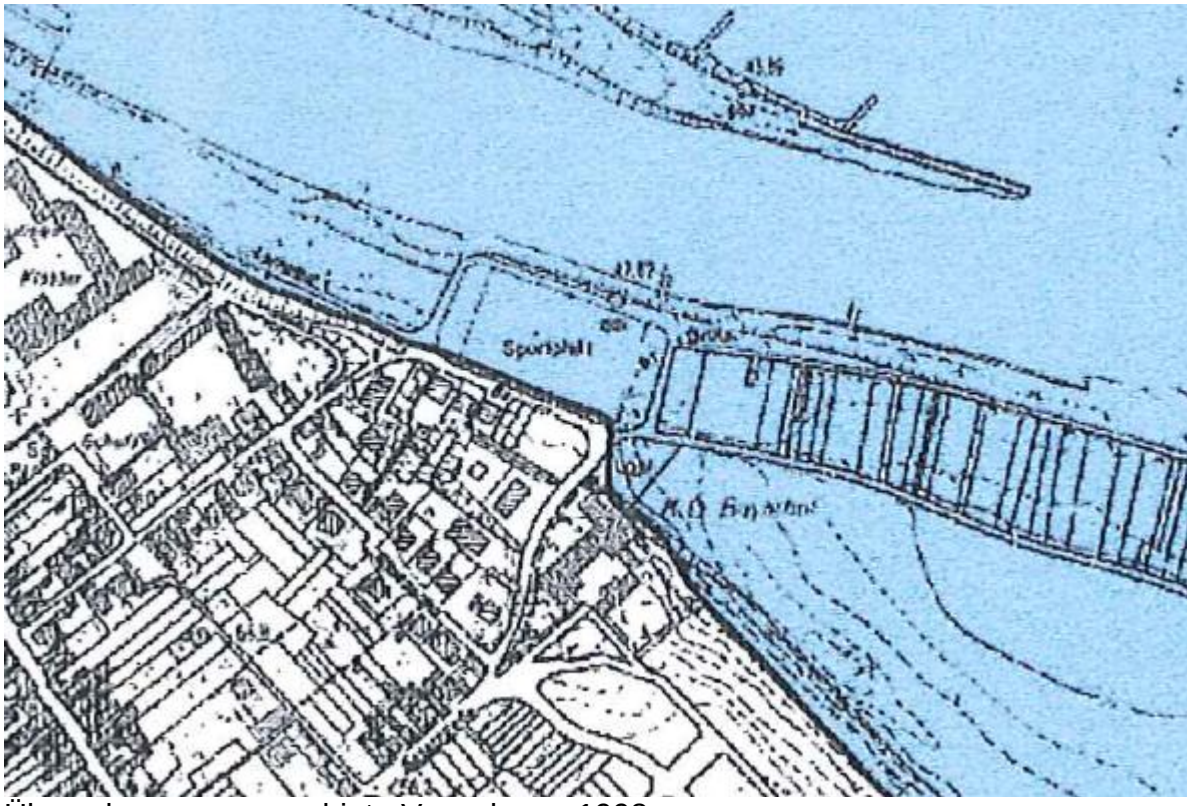

Überschwemmungsgebiets-Verordnung 1998

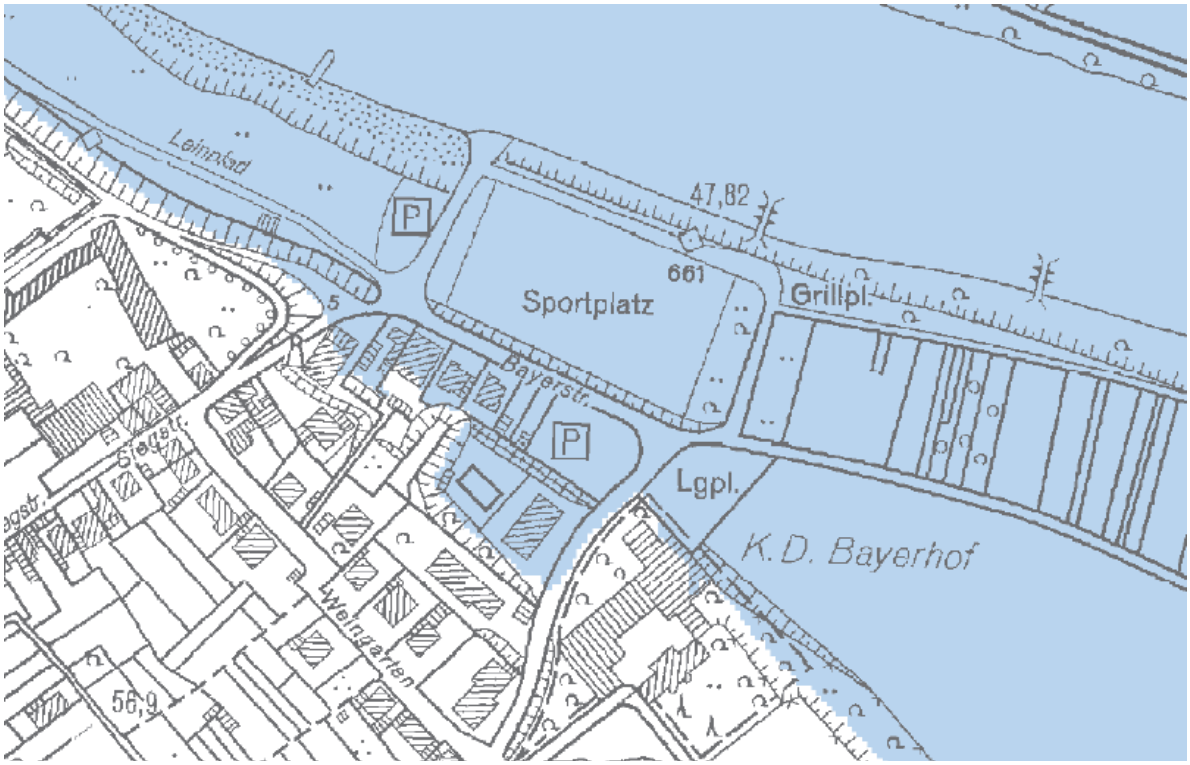

Entwurf 2012

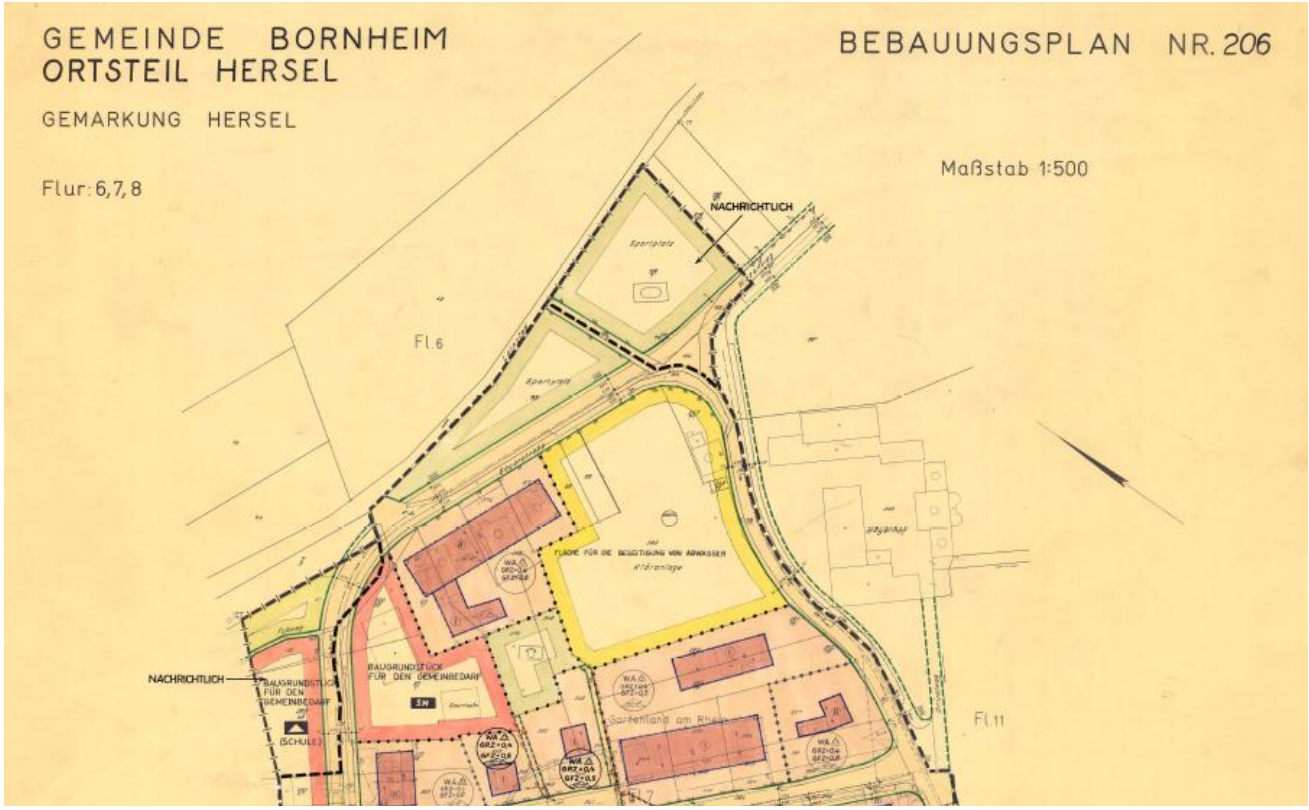

Bebauungsplan He 206

Gestaltungsplan 3. Änderung He 206, Stand September 2012